

Allgemeine Vertragsbestimmungen der HeidelbergCement AG für Bauleistungen (BauVB)

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (BauVB) gelten für Werkverträge, die der Auftraggeber (AG) mit Auftragnehmern (AN) schließt. Die BauVB gelten auch für Werkverträge, die keine Bauverträge im Sinne von § 650 a BGB sind.

1. Allgemeines

- 1.1 Allen unseren Bestellungen und Aufträgen für werkvertragliche Leistungen (insbesondere Bauleistungen, Wartungsleistungen, Reparaturen, Instandsetzungen, Instandhaltungen) liegen unsere nachstehenden BauVB zugrunde.
- 1.2 Andere Bedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Leistung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des AN vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Die Erstellung des Angebots durch den AN erfolgt kostenlos und ohne jede Verpflichtung für den AG - auch dann, wenn für die Angebotserstellung Planleistungen oder Berechnungen des AN erforderlich werden.
- 1.4 Der AN ist verpflichtet, mit seinem Angebot, spätestens jedoch 2 Wochen nach Auftragserteilung, nachfolgend genannte Unterlagen dem AG in jeweils aktueller Ausfertigung zu übergeben, wobei die Unterlagen nicht älter sein dürfen als nachfolgend aufgeführt:
 - a) Bestätigung des Abschlusses einer Betriebshaftpflichtversicherung (6 Monate);
 - b) Auszug aus der Handwerksrolle/dem Handelsregister (1 Jahr);
 - c) Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft (3 Monate);
 - d) Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortskrankenkasse (3 Monate);
 - e) Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG (1 Jahr)

Liegen die Unterlagen a) bis e) nicht vollständig vor oder ist ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen, ist der AG berechtigt, die Zahlung von Rechnungen zu verweigern.

- 1.5 Soweit in diesen BauVB oder im Vertrag bzw. dessen Anlagen von „Arbeitstag“ die Rede ist, so fallen hierunter alle Wochentage außer Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage (maßgeblich ist dafür das Bundesland, in welchem die Leistungen des AN zu erbringen sind). Soweit von „Werktag“ die Rede ist, so fallen hierunter alle Wochentage außer Sonntag und gesetzliche Feiertage (maßgeblich ist dafür das Bundesland, in welchem die Leistungen des AN zu erbringen sind).

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Grundlagen des Vertrages sind alle für den Vertragsgegenstand und für das Projekt einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst einschließlich des aktuellen Standes der Ingenieurwissenschaften und der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- 2.2 Weitere Vertragsgrundlagen
 - 2.2.1 Die weiteren Vertragsgrundlagen sollen in einem Verhandlungsprotokoll festgelegt werden.
 - 2.2.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden nachstehende Unterlagen in folgender Rang- und Reihenfolge Vertragsbestandteil:
 - Bestellung des AG;
 - das Verhandlungsprotokoll;
 - Leistungsbeschreibung einschließlich ihr zugrunde liegender Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Gutachten, Muster und sonstiger Anlagen;
 - diese BauVB;
 - die anerkannten Regeln der Technik;

- die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC), ISO-Normen sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V., ferner die VDI-, VDE-Vorschriften, die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB), Bestimmungen des deutschen Ausschusses für Stahlbeton, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) einschließlich der ATV der Abwassertechnischen Vereinigung, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V., alle Vorschriften und Auflagen von Versorgungsunternehmen, Berufsgenossenschaften und des TÜV, die Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR), VdS-Vorschriften, Hersteller-Richtlinien und -vorgaben;
 - Auftragnehmer-Verpflichtungserklärung nach Mindestlohngesetz;
 - Arbeits- und Gesundheitsschutzkonzept (ist von AN zu liefern);
 - Sicherheitsbestimmungen für AN (in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung), zu finden unter <http://www.heidelbergcement.de/de/arbeitssicherheit>; auf Wunsch des AN können diese zugesandt werden;
 - Baustellenordnung des AG
 - Werksnorm AG WN002 Geräte- und Produktsicherheit;
 - Werksnorm AG WN005 Lärmschutz für Maschinen und Anlagenteile;
 - Werksnorm AG WN006 Technische Dokumentation;
 - Werksnorm AG WN009 Korrosionsschutz;
 - Konformitätserklärung nach den Maschinenrichtlinien (MRL 2006/42/EG aktuelle Fassung)
 - Verhaltenskodex für Lieferanten von HeidelbergCement;
 - die VOB/B in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung;
 - die gesetzlichen Vorschriften.
- 2.3 Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder Unklarheiten über die allgemein anerkannten

Regeln der Technik und Baukunst vorliegen, die Einfluss auf den geschuldeten Leistungserfolg haben können, ist der AN verpflichtet, hierüber den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 2.4 Die Vertragsgrundlagen gelten in gleicher Weise für alle Auftragserweiterungen sowie zusätzliche und geänderte Leistungen, die im Rahmen der Vertragsabwicklung erteilt werden.

3. Leistungen des AN

- 3.1 Vom AN sind sämtliche für die Herbeiführung des werkvertraglichen Erfolges erforderliche Leistungen zu erbringen. Insbesondere schuldet der AN die sich aus den Vertragsgrundlagen ergebenden Leistungen.

- 3.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind vom AN sämtliche für seine Leistungen erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste zu bringen. Der AG stellt keine Arbeits- und Schutzgerüste zur Verfügung.

Gerüste, die der AN bringt, haben mindestens sämtlichen gesetzlichen, untergesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere sämtlichen Sicherheitsbestimmungen, zu genügen.

Der AG und andere am Bauvorhaben Tätige sind berechtigt, die Gerüste während der Zeit, in der der AN die Gerüste für seine Leistung vorhält, in Abstimmung mit dem AN kostenfrei mit zu benutzen. Der AN teilt dem AG mit ausreichender Vorlaufzeit mit, zu welchem Zeitpunkt er seine Gerüste abbaut und unterbreitet - soweit nicht bereits erfolgt – dem AG ein Angebot über eine vom AG ggf. gewünschte längere Vorhaltdauer.

Sollte für die Leistungen des AN ein Fassadengerüst erforderlich sein, hat der AN den AG darauf hinzuweisen; die Parteien werden dann eine gesonderte Vereinbarung hierüber treffen.

- 3.3 Soweit in der Leistungsbeschreibung oder im Verhandlungsprotokoll nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gehören zum Leistungsumfang des AN auch folgende Leistungen - soweit diese für die vertragsgemäße und endfertige Ausführung seiner Leistungen erkennbar erforderlich sind:

- (1) Rechtzeitige und ausreichende Einweisung des Bedienungspersonals des AG in die Bedienung aller technischen Anlagen.

- Soweit diese Einweisung nicht bis zur Abnahme (Ziff. 10.1) erfolgt ist, stellt der AN bis zur Einweisung das erforderliche Personal für die Bedienung der technischen Anlagen selbst. Soweit die Einweisung aus vom AG nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig erfolgt ist, sind die Kosten mit den Vertragspreisen abgegolten; wenn der AG die Gründe zu vertreten hat, trägt er die entsprechenden Kosten auf Nachweis.
- (2) Zusammenstellung, Aufstellung und Überlassung aller Bestands- und Revisionspläne sowie Aushändigung der Bedienungsunterlagen und -vorschriften für Betrieb, Unterhalt und Wartung aller technischer Anlagen und sonstiger wartungsbedürftiger Gebäudeteile in 2-facher Ausfertigung und ein Satz sämtlicher Unterlagen in elektronischer Form auf Speichermedium nach Wahl des AG und - soweit beim vertragsgegenständlichen Bauvorhaben vorhanden - über die internetbasierte Plattform.
 - (3) Herbeiführung der erforderlichen Abnahmen und Übernahmeprüfungen durch Behörden, Verbände, Sachverständigenorganisationen und sonstige zuständige Stellen - einschließlich aller notwendigen Materialüberprüfungen, einschließlich der Tragung der hierfür entstehenden Kosten und Gebühren. Ausgenommen sind - soweit nichts anderes vereinbart - die Gebühren der Gebrauchsabnahme durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde.
 - (4) Sicherung aller erbrachten Leistungen bis zur Abnahme, auch während etwaiger Unterbrechungen der Baumaßnahme.
 - (5) Wahrnehmung aller gem. öffentlich-rechtlichen Vorschriften den AG treffenden Anzeigepflichten (insbesondere gemäß Landesbauordnung), Führung aller von den Behörden, insbesondere auf Grund der Landesbauordnung, geforderter Nachweise.
 - (6) Übernahme aller sich aus der jeweiligen Landesbauordnung im Abschnitt über die am Bau Beteiligten für den „Unternehmer“ ergebenden Verpflichtungen sowohl im Verhältnis zu den Behörden als auch im Verhältnis zum AG.
 - (7) Bereitstellung von qualifiziertem Führungspersonal in ausreichender Personenzahl, das die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.
Der AG ist berechtigt, die sofortige Ablösung eines verantwortlichen Mitarbeiters des AN zu verlangen, wenn der AG gegen dessen Eignung begründete Bedenken hat.
 - (8) Zeitgerechte Vorlage der seitens des AN anzufertigenden Pläne sowie Bemusterungsvorschläge, so dass eine Prüfung und behördliche Genehmigung erfolgen kann, ohne dass der Baufortschritt gehemmt wird. Der AN hat auf Verlangen diese Pläne dem Bau- und Planungsfortschritt anzupassen und fortzuschreiben.
 - (9) Teilnahme an den Baubesprechungen, die im Regelfall in wöchentlichen, soweit erforderlich auch in kürzeren Abständen stattfinden. Die Baubesprechungen finden an einem vom AG nach billigem Ermessen zu bestimmenden Ort statt.
 - (10) Größtmögliche Rücksichtnahme auf den Straßenverkehr und Unterlassung jeder vermeidbaren Lärm- und Staubbelastung im Zuge der Ausführung der übernommenen Leistungen. Der AN stellt sicher, dass durch die vorgesehenen Baumaßnahmen und ihrer Durchführung Dritten, insbesondere Nachbarn, kein Schaden und auch keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung zugefügt wird.
 - (11) Dem AN obliegt im Rahmen seiner Tätigkeit die Verantwortung für Arbeits- und Gesundheitsschutz. Hierbei hat er alle erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen sowie die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, die notwendig sind, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Er ist verpflichtet, seine betrieblichen Abläufe so festzulegen, dass keine Gefährdungen entstehen. Alle gesetzlichen, behördlichen Vorgaben, sowie Vorgaben des AG an den Arbeits- und Gesundheitsschutz sind vollumfänglich zu beachten.
 - (12) Soweit nicht abweichend vereinbart: Tragung sämtlicher Energie- und Wasserkosten für seine Leistungen bis zur Abnahme;

wegen der Stromkosten wird auf Ziff. 5.6 verwiesen.

- (13) Aufbau und Vorhalten, Er- und Unterhaltung, Abbau und Transport der Baustelleneinrichtung für seine Leistung.
- (14) Regelmäßige Reinigung der Baustelle betreffend die Verschmutzungen durch den AN und betreffend den Leistungsbereich des AN. Auf Ziff. 5.4 wird verwiesen.
- (15) Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle für seine Leistung - einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung, insbesondere zur Sicherung gegen Unfallgefahren.

3.3 Wenn der AN bei der Erbringung seiner Leistungen Produkte einsetzt, die auch bei Unternehmen der HeidelbergCement Gruppe erhältlich sind, so hat der AN diese Produkte von den Unternehmen der HeidelbergCement Gruppe zu beziehen. Ausnahmen von dieser Bezugspflicht sind nur aus wichtigem Grund zulässig und bedürfen der besonderen Begründung durch den AN.

4. Unterlagen, Pläne, Dokumentation für die Ausführung

4.1 Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt in allen Punkten, die seine Leistung betreffen, auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle insoweit maßgeblichen und in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße sind mit den örtlichen Maßen am Bau zu überprüfen.

4.2 Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Pläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten seiner Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Die Freigabe durch den AG entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung zur mangelfreien Leistungserbringung. Der AG übernimmt durch seine Freigabe keine Verantwortung für die Planung und die Ausführung der Leistung, sondern bestätigt durch die Freigabe lediglich die Übereinstimmung der Planung mit den Vorstellungen des AG.

4.3 Soweit für die vom AN zu erbringenden Leistungen besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.

4.4 Der AN ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit, über den Stand von für seine Leistung notwendigen Vorleistungen und über alle übrigen, für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen, rechtzeitig und ausreichend zu informieren.

4.5 Grundsätzlich haben für alle im Endzustand für die Nutzer des Bauvorhabens sichtbar bleibende Materialien rechtzeitig Bemusterungen stattzufinden.

4.6 Die erforderlichen Eignungs- und Güteprüfungen der zur Verwendung gelangenden Baustoffe und Bauteile hat der AN in eigener Verantwortung und auf seine Kosten rechtzeitig durchzuführen. Geprüfte Unterlagen sind dem AG vorzulegen. Das gleiche gilt für Zulassungsbescheide und Materialnachweise.

Der Einbau darf erst nach Produktfreigabe durch den AG erfolgen. Die Vorlage der Produktdatenblätter hat daher ausreichend lang vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle zu erfolgen.

4.7 Die Kosten der Bemusterung sowie der Eignungs- und Güteprüfung der zur Verwendung kommenden Baustoffe und Bauteile sind mit dem Vertragspreis abgegolten.

5. Ausführung

5.1 Den nach jeweils gültiger Landesbauordnung verantwortlichen deutschsprachigen Fachbauleiter hat der AN spätestens 2 Wochen vor Baubeginn zu benennen. Der Fachbauleiter ist berechtigt, schriftliche und mündliche Anordnungen und Erklärungen entgegenzunehmen. Auf Verlangen des AG gibt der AN die entsprechende Fachbauleitererklärung in der gehörigen Form ab.

5.2 Der AN hat dem AG bzw. dessen Bauleitung werktäglich Bautagesberichte vom Vortage vorzulegen. Aus den Bautagesberichten müssen insbesondere Wetterlage, Belegschaftsstärke, Ausfallzeiten sowie die jeweils durchgeführten Leistungen ersichtlich sein.

Behinderungen, Mehrkosten sowie Bedenken und Stundenlohnarbeiten müssen unabhängig

von den Angaben in den Bautagesberichten jeweils gesondert angezeigt werden.

- 5.3 Etwaige Bedenken des AN gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VOB/B sind schriftlich - unter gleichzeitiger Unterbreitung wirtschaftlich gleichwertiger, möglichst nicht Kosten erhöhender Alternativen - so rechtzeitig vorzutragen und zu begründen, dass hierdurch keine Verzögerungen entstehen.
- 5.4 Der AN hat alle sein Gewerk betreffenden Abfälle gemäß dem geltenden Abfallrecht jeweils umgehend nach ihrem Anfallen ordnungsgemäß einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Die erfolgte Entsorgung ist auf Verlangen des AG durch Vorlage der Nachweise zu belegen. Lässt sich nicht feststellen, wer verantwortlich für auf der Baustelle verbliebenen Bauschutt ist, so lässt der AG den Bauschutt beseitigen. Die Kosten tragen in diesem Fall die auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer anteilig.
- 5.5 Bevollmächtigt zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG sind dessen gesetzliche Vertreter, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.
- Die vom AG bei der Abwicklung dieses Bauvertrages im Übrigen eingesetzten Personen sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG nicht ermächtigt. Sie sind aber ermächtigt, tatsächliche, insbesondere technische Feststellungen zu treffen (insbesondere Erteilung von Weisungen, Genehmigung von Ausführungsunterlagen, Aufmaß, technische Leistungszustandsfeststellungen) ferner die Geltendmachung von Mängelansprüchen einschließlich Abgabe der dafür erforderlichen Erklärungen.
- 5.6 Strom
- 5.6.1 Der zur Erbringung der Leistung erforderliche Strom wird dem AN unentgeltlich aus dem Werksnetz des AG zur Verfügung gestellt.
- 5.6.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind sämtliche Stromverbräuche des AN geeicht zu messen.
- 5.6.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Messung mittels mobiler Zähler, die dem AN vom AG zur Verfügung gestellt werden und die vor der täglichen Arbeitsaufnahme im Magazin des AG abzuholen und nach Arbeitsende dort wieder abzugeben sind. Die Zähler sind vom AN vor die jeweilige Stromverbrauchseinrichtung zu montieren und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Stromverbrauchseinrichtung des

AN oder des AG handelt. Der AN stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und Nachunternehmer keine Stromverbrauchseinrichtungen ohne mobile Zähler nutzen.

6. Termine, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 6.1 Vertragstermine und damit unbedingt einzuhalten sind der Arbeitsbeginn, der Fertigstellungstermin und vertraglich vereinbarte Einzelfristen (Zwischentermine) sowie alle Termine, die im etwaig vereinbarten Terminplan aufgeführt sind.
- 6.2 Sind zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nur ungefähre Zeitangaben über den voraussichtlichen Baubeginn möglich, ist mit den Arbeiten nach Aufforderung innerhalb der vertraglich festgelegten, sonst innerhalb einer Frist von 12 Werktagen, zu beginnen. Der so definierte Baubeginn stellt einen Vertragstermin dar.
- Ausführungsdauern für die Leistungen ergeben sich aus dem vereinbarten Baubeginn in Verbindung mit den Zwischenterminen und dem Fertigstellungstermin.
- Aus dem Baubeginn gemäß Abs. 1 ergibt sich in Verbindung mit der Ausführungsdauer gemäß Abs. 2 ein verbindlicher Zwischentermin bzw. Fertigstellungstermin. Diese Termine sind Vertragstermine.
- 6.3 Werden im Rahmen des Bauablaufs zwischen den Parteien einvernehmlich neue verbindliche Zwischen- oder Endtermine vereinbart, so stellen auch diese Vertragstermine im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B dar.
- 6.4 Sämtliche für seine Leistungen etwa erforderliche Vorarbeiten sowie Kapazitäten, seien sie technischer, materieller oder personeller Art, hat der AN so rechtzeitig zu disponieren, dass der AN in der Lage ist, die vereinbarten Termine einzuhalten. Der AN ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, sich über den jeweiligen Baustand zu informieren und sich auf evtl. Terminverschiebungen nach Absprache mit der Bauleitung des AG einzustellen.
- 6.5 Leistungen, welche in Abhängigkeit von der Ausführung anderer Gewerke abschnittsweise oder sukzessive ausgeführt werden müssen, sind in enger zeitlicher und sachlicher Abstimmung mit dem AG durchzuführen.

6.6 Der AN ist verpflichtet, alle Behinderungen, die sich zeitlich auf seine Leistungserbringung auswirken können, schriftlich dem AG anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, die Behinderung zu beseitigen. Die Behinderungsanzeige muss alle Tatsachen enthalten, aus denen sich für den AG die Gründe der Behinderung ergeben. Der AN hat anzugeben, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr durchgeführt werden müssten, nicht oder nicht wie vorgesehen, ausgeführt werden können.

6.7 Etwaige geringfügige und bauübliche Behinderungen berechtigen den AN nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem AG. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird eine Behinderung als geringfügig angesehen, wenn sie im Einzelfall einen Zeitraum von maximal 24 Stunden nicht übersteigt.

Die Summe der nach vorstehendem Absatz als geringfügig und bauüblich bezeichneten Behinderungen wird auf 5 % der vertraglich vereinbarten Ausführungsdauer (von Baubeginn bis Fertigstellung) begrenzt.

7. Vertragsstrafe

7.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schuldet der AN im Falle des Verzuges mit der Einhaltung des vereinbarten Fertigstellungstermins je Arbeitstag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Vertragspreises.

Die Höhe dieser Vertragsstrafe ist auf 5 % des Netto-Vertragspreises begrenzt.

7.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schuldet der AN im Falle des Verzugs mit der Einhaltung eines Zwischentermins je Arbeitstag des jeweiligen Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der bis zu dem Zwischentermin vom AN durch Abschlagsrechnungen in Rechnung gestellten Nettoabrechnungssumme - soweit keine Abschlagsrechnung gestellt ist: des vom AG nach billigem Ermessen geschätzten Nettoabrechnungswerts der vom AN bis zum Zwischentermin erbrachten Leistungen.

Die Höhe dieser Vertragsstrafe ist begrenzt auf 5 % der bis zu dem Zwischentermin vom AN durch Abschlagsrechnungen in Rechnung gestellten Nettoabrechnungssumme - soweit keine Abschlagsrechnung gestellt ist: des vom AG nach

billigem Ermessen geschätzten Nettoabrechnungswerts der vom AN bis zum Zwischentermin erbrachten Leistungen.

7.3 Auf vorangegangene Zwischentermine verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitungen der nachfolgenden Zwischentermine angerechnet, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.

7.4 Die Höhe der Vertragsstrafen beträgt insgesamt maximal 5 % des Netto-Vertragspreises.

7.5 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet; der Anspruch auf Erstattung eines die Vertragsstrafe etwa übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

7.6 Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der AG sich dies bei der Abnahme vorbehält. Der Vorbehalt kann auch noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.

7.7 Die Vertragsstrafe gilt auch, soweit Fertigstellungsfristen/Fertigstellungstermine sich verschieben oder erst noch zu vereinbaren sind, für die neuen bzw. vereinbarten Fertigstellungsfristen/Fertigstellungstermine.

8. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

8.1 Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund gekündigt werden.

8.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

8.3 Der AG hat weiter insbesondere das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, wenn

- der AN mit seinen Leistungen in Verzug gerät;
- der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind.

Dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden;

- wenn der AN gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit oder sonstiger illegaler Beschäftigung verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung nicht unterlässt.
 - die Weiterverfolgung des Projektes aus vom AG nicht zu vertretenden Gründen wirtschaftlich unzumutbar wird. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Bauverbot (auch schon bei der Bauvoranfrage) oder eine Nutzungsgenehmigung teilweise oder ganz verweigert oder entzogen wird oder dem AG die Realisierung des Projektes sonst wesentlich behindert oder unmöglich gemacht wird; oder
 - die Realisierung des geplanten Objektes in Umfang, Durchführbarkeit, Zeitablauf, o. ä., durch behördliche Maßnahmen oder Behinderungen Dritter (z. B. Bürgerinitiativen) behindert oder unmöglich wird.
- 8.4 Weiter stehen dem AG die in § 8 VOB/B genannten Kündigungsrechte zu.
- 8.5 Der AN hat insbesondere das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, wenn der AG die vereinbarten Teilzahlungen – auch nach vom AN gesetzter, angemessener Nachfrist – nicht leistet.
- 8.6 Die Kündigungsmöglichkeit gem. § 6 Abs. 7 VOB/B besteht nur, wenn die Unterbrechung länger als 9 Monate dauert, soweit in dem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
- 8.7 Wird vom AG aus einem wichtigen Grund gekündigt, werden nur die bis zur Kündigung nachweislich und vollständig erbrachten und für den AG verwertbaren Leistungen und etwaigen Nebenkostenansprüche des AN vergütet; entgangener Gewinn für nicht erbrachte Leistungen oder Anspruch aus so genanntem Vertrauensschaden sind in jedem Fall ausgeschlossen. Eventuelle weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.
- 8.8 Das freie Kündigungsrecht des AG nach § 8 Abs. 1 VOB/B und § 648 BGB bleibt unberührt.
- 8.9 Wird der Vertrag aus einem sonstigen Grunde (z.B. durch Aufhebung) beendet, werden ebenfalls nur die bis zur Beendigung nachweislich und

vollständig erbrachten und für den AG verwertbaren Leistungen und Nebenkostenansprüche des AN vergütet; entgangener Gewinn für nicht erbrachte Leistungen oder Anspruch aus so genanntem Vertrauensschaden sind auch für diese Fälle ausgeschlossen.

8.10 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

9 Haftung, Versicherungen, Bauleistungsversicherung des AN

9.1 Die Haftung des AN ist – mit Ausnahme eines Schadens für Körper, Gesundheit oder Leben (§ 309 Nr. 7 BGB) – auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9.2 Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Bauzeit und der Mängelhaftung auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen je Schadensfall bei einem deutschen Versicherer abzuschließen:

Personenschäden: 10.000.000,00 €

Sach- und sonstige Vermögensschäden: 10.000.000,00 €

Der Selbstbehalt darf maximal 50.000 € betragen.

9.3 Der Abschluss der vorgenannten Versicherungen ist dem AN unverzüglich nach Vertragsschluss durch Übersendung von Kopien der Policen unaufgefordert nachzuweisen. Sollte die Bestätigung nicht für die gesamte Dauer der Tätigkeit des AN gelten, ist der AN verpflichtet, spätestens 18 Werktagen vor deren Ablauf unaufgefordert eine neue vorzulegen.

9.4 Der AN ist verpflichtet, die Prämienzahlungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes nicht eintreten kann. Der AN trägt die Kosten für die Prämien der von ihm abgeschlossenen Versicherungen selbst. Auch die Kosten der jeweils vereinbarten Selbstbehalte trägt der AN. Mit dem Versicherer ist ein Regressverzicht zugunsten des AN zu vereinbaren.

9.5 Der AN ist verpflichtet, die gleiche Vorschrift auch seinen Nachunternehmern aufzuerlegen und sich den Versicherungsschutz nachweisen zu lassen.

9.6 Die Regelungen zu den abzuschließenden Versicherungen begründen keine Haftungsbeschränkung zugunsten des AN.

- 9.7 Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Bestandes und des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 9.8 Der AN tritt hiermit seine Erstattungsansprüche gegen seine Haftpflichtversicherung erfüllungshalber an den AG ab, soweit der AG Geschädigter ist, und legt das Einverständnis seines Haftpflichtversicherers dazu vor.

10. Abnahme

- 10.1 Nach Erbringung aller Leistungen findet eine förmliche Abnahme statt. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen („Abnahmeprotokoll“). Das Abnahmeprotokoll hat im HC-Format zu erfolgen. Dort sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des AN. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- 10.2 Spätestens 4 Wochen vor dem voraussichtlichen Abnahmetermin findet eine gemeinsame Begehung statt, bei der der Beginn und die Ablaufdetails der Abnahme gemeinsam festgelegt werden. Zum Vorbegehungszeitpunkt werden die vom AN zu erbringenden Bestands-, Dokumentations- und Revisionsunterlagen und Beschreibungen vom AN – zumindest im Konzept - vorgelegt.
- 10.3 Werden die im Rahmen der Abnahme festgestellten Mängel nicht vollständig bis zu dem diese Mängel betreffenden ersten Nachnahmetermin behoben und daher die Durchführung eines zweiten und/oder weiterer Nachnahmetermine erforderlich, trägt der AN diejenigen Kosten, die dem AG zur Vorbereitung und Durchführung dieser auf den ersten Nachnahmetermin folgenden Termine – insbesondere hinsichtlich der vom AG insoweit eingeschalteten Fachleute – entstehen.
- 10.4 Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung ersetzt; § 12 Abs. 5 VOB/B gilt nicht.
- 10.5 Voraussetzung für die Abnahme ist ferner die Übergabe sämtlicher vom AN im Zusammenhang mit einer vertragsgerechten Erbringung seiner Leistung geschuldeten Unterlagen: Revisionsunterlagen, Prüfzeugnisse, Sachverständi-

gen-Abnahmeprotokolle, Bedienungs- und Pflegeanweisungen, vertragliche Nachweise über Eigenschaften bestimmter Bauteile/Baustoffe, Schalpläne, Gerätebücher, Bedienungs-, Pflegeanweisungen, Fabrikatsnachweise u. ä.. Diese Unterlagen sind jeweils (soweit nicht abweichend vereinbart) in 3facher Ausfertigung, strukturiert und übersichtlich zusammengestellt in Ordnern sowie zusätzlich in elektronischer, weiterbearbeitbarer Form auf Datenträger und/oder - soweit beim vertragsgegenständlichen Bauvorhaben vorhanden - über die internetbasierte Plattform zu übergeben.

Die Abnahme kann jedoch wegen fehlender Unterlagen nur verweigert werden, wenn für den Betrieb der jeweiligen Anlage wesentliche Unterlagen nicht vorgelegt werden.

- 10.6 Für technische Anlagen, deren volle Funktionsfähigkeit erst nach Inbetriebnahme des Gebäudes bzw. der Anlage überprüft werden kann, ist, wenn die Anlage nach Inbetriebnahme im Normalbetrieb zwei Monate gearbeitet hat, eine weitere Abnahme als Nachabnahme durchzuführen. Der AN stellt zur Unterstützung der Prüfung der Anlagen für die Prüfdauer einen Obermonteur zur Verfügung. Diese Leistung ist mit dem vereinbarten Vertragspreis abgegolten.

Für die vorgenannten technischen Anlagen verbleibt die Beweislast für die Mängelfreiheit bis zur Nachabnahme beim AN; die übrigen Abnahmewirkungen treten mit der Abnahme ein.

- 10.7 Teilabnahmen erfolgen nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 10.8 Bis zur Schlussabnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen i. S. v. § 4 Abs. 10 VOB/B sind nach ihrer Fertigstellung, die dem AG schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen.

11. Mängelansprüche

- 11.1 Kommt der AN der Aufforderung des AG zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der AG zur Beseitigung der Mängel im Wege der Selbstvornahme berechtigt und hat das Recht, die Kosten vom AN ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

- 11.2 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 11.3 Die Rechte gemäß Ziff. 11.1 stehen dem AG auch schon vor der Abnahme zu, unter der Bedingung, dass dafür entweder die Voraussetzungen der §§ 280 ff. BGB gegeben sind oder das Erfüllungsstadium des Vertragsverhältnisses beendet und ein Abrechnungsverhältnis entstanden ist.
- 11.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre und zwei Monate. Für nachstehende Teilleistungen gilt hiervon abweichend:
- Dichtigkeit des Daches, der Fassade und der unterirdischen Bauteile: 10 Jahre und zwei Monate.
 - Pflanzungen (Anwuchsgarantie): 2 Jahre und zwei Monate.
- 11.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt keine Verkürzung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf zwei Jahre bei Nichtabschluss eines Wartungsvertrages mit dem AN gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B.
- 11.6 Die Art der Mängelbeseitigung bedarf in rein organisatorischer Hinsicht der vorherigen Abstimmung mit dem AG. Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des AG bzw. der Nutzer - erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten - auszuführen.
- 11.7 Soweit der AG hierauf nicht ausdrücklich verzichtet, gilt: Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen. Der AN hat hierzu die Mängelbeseitigung vor Ort mit einem für den AG tätigen Bevollmächtigten zu überprüfen und darüber einen Vermerk erstellen zu lassen.
- 11.8 Nach Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen beginnen für diese die Regelfristen gem. § 13 Abs. 4 VOB/B, soweit dadurch die Ausgangsfristen gem. Ziff. 11.4 nicht verkürzt werden.
- 11.9 Der AG kann jeweils vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der betreffenden Leistungen verlangen.
- 11.10 § 13 Abs. 7 VOB/B gilt nicht.

12. Vertragspreis

- 12.1 Die Vertragspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Eine Preisgleitung wird nicht vereinbart. Während der vertraglichen Bauzeit sind Nachforderungen für Steigerungen von Materialpreisen oder Lohnkosten in der Bauindustrie ausgeschlossen.
- 12.2 In den Preisen ist alles enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendig ist, sowie alle sonstigen Kosten, die im Rahmen der Vertragserfüllung anfallen.
- Mit den Vertragspreisen sind auch alle Leistungen abgegolten, die der AN vor Vertragsschluss erbracht hat.
- 12.3 Leistungsänderungen (Änderungen des Vertrages i. S. d. § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB) darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Anordnung des AGs oder einer entsprechenden Vereinbarung der Parteien, die jeweils in Textform erfolgen müssen, ausführen.
- 12.4 Die Regelungen des § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B finden vorrangig vor Ziff. 12.5 dieser BauVB Anwendung.
- 12.5 Für Leistungsänderungen (geänderte und zusätzliche Leistungen) gilt im Übrigen – ungeachtet der Einordnung des Vertrages als Bauvertrag i. S. v. § 650a BGB – § 650b BGB mit folgenden Maßgaben:
- 12.5.1 Das Angebot des AN gemäß § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB hat den Anforderungen gemäß § 650c BGB und nachstehendem Absatz (3) zu entsprechen und in Textform zu erfolgen. Es sind prüfbare Nachweise beizufügen. Zusammen mit dem Angebot hat der Auftragnehmer die zeitliche Auswirkung der Leistungsänderung anzugeben, damit eine Einarbeitung in den vertraglichen Terminplan erfolgen kann.
- 12.5.2 Das Angebot gemäß vorstehender Ziff. 12.5.1 ist vom AN unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Werktagen ab Zugang des Änderungsbegehrens des AG (§ 650b Abs. 1 Satz 1 BGB) beim AN an den AG zu übergeben, es sei denn Art und Umfang des Änderungsbegehrens lassen keine Angebotserstellung innerhalb dieser Frist zu und der Auftragnehmer teilt dies innerhalb dieser 8 Werktagen dem AG unter konkreter Angabe der Gründe und der benötigten Werktagen mit.

12.5.3 Hat der AG gemäß § 650b Abs. 1 Satz 4 BGB für die Angebotserstellung eine Planung zur Verfügung zu stellen, ist diese vom Auftragnehmer nach Zugang des Änderungsbegehrens unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Werktagen beim AG unter Benennung der für die Angebotserstellung notwendigen Informationen in Textform anzufordern. In diesem Fall beginnt die Frist gemäß vorstehender Ziff. 12.5.2 ab Zugang der Planung beim Auftragnehmer.

12.5.4 Kommt der AN mit der Übergabe eines den Anforderungen des vorstehender Ziff. 12.5.1 entsprechenden Angebotes in Verzug, ist der AG auch schon vor Ablauf von 30 Tagen zur Anordnung gemäß § 650b Abs. 2 BGB berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer die Erstellung oder Übergabe eines Angebotes ernsthaft und endgültig verweigert.

12.5.5 In dringenden Fällen, in denen dem AG das Abwarten der Frist von 30 Tagen gemäß § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB nicht zumutbar ist, hat er das Recht, diese Frist nach billigem Ermessen angemessen zu verkürzen und dies dem Auftragnehmer bereits mit Erklärung des Änderungsbegehrens in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das Anordnungsrecht des AG gemäß § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB gilt dann bereits mit Ablauf der verkürzten Frist.

12.5.6 Nach Ablauf der Frist von 30 Tagen gemäß § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB ist der AG in jedem Fall zur Anordnung der Leistungsänderung in Textform berechtigt.

12.6 Die Regelungen des § 2 Abs. 5, 6, 7 Nr. 2 und 8 Nr. 2 VOB/B finden keine Anwendung. Für die Vergütungsanpassung bei Anordnungen nach § 650b Abs. 2 i. V. m. vorstehender Ziff. 12.5 gilt – ungeachtet der Einordnung des Vertrages als Bauvertrag i. S. v. § 650a BGB – § 650c BGB mit folgenden Maßgaben:

12.6.1 Zur Höhe der Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn bei der Berechnung der Höhe des Mehr- oder Mindervergütungsanspruchs gemäß § 650c Abs. 1 Satz 1 BGB gilt das zwischen den Parteien Vereinbarte. Sofern die Parteien dazu keine Vereinbarung getroffen haben, gilt die gesetzliche Regelung.

12.6.2 Zwischen den Parteien etwaig (z. B. im Verhandlungsprotokoll) vereinbarte Preise für Mehr- und Minderleistungen gelten vorrangig zu

§ 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB und beinhalten sämtliche Zuschläge.

12.7 Führen angeordnete Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der AN den AG hierauf unverzüglich hinzuweisen. Im Falle einer Anordnung gem. Ziff. 12.4 bzw. Ziff. 12.5 hat der AN hierauf spätestens innerhalb einer Woche nach Ausspruch der Anordnung hinzuweisen.

Der Hinweis hat schriftlich zu erfolgen und muss die voraussichtliche Verzögerungsdauer sowie die voraussichtlichen Kostenauswirkungen angeben.

12.8 Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag (Sondervorschlag) des AN erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle für den AN vorhersehbar von dem Änderungsvorschlag beeinflussten Leistungen, auch ggf. notwendige Planungsleistungen, behördliche und sonstige Gebühren und Kosten (z. B. Prüfstatik) sowie aus dem Änderungsvorschlag für den AN erkennbare Mehrkosten Dritter (z. B. Vor- oder Nachfolgeunternehmer), abgegolten, die zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Leistung notwendig werden. Der AN haftet dafür, dass die Änderung gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung gleichwertig ist (insbesondere hinsichtlich Funktion und Nutzung der Bauleistung bzw. des Bauwerks).

13. Rechnung und Zahlung

13.1 Soweit keine andere Zahlungsfrist vereinbart ist, erhält der AN Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen, vertragsgemäß erbrachten Leistungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung beim AG. Abschlagsrechnungen können in mindestens vierwöchigem Abstand gestellt werden.

13.2 Soweit keine andere Zahlungsfrist vereinbart ist, erfolgt die Schlusszahlung nach Abnahme innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der prüfbaren Schlussrechnung beim AG.

13.3 Sämtliche Rechnungen sind an

HeidelbergCement AG
c/o HCS GmbH BUK 0010
69178 Leimen

unter Angabe der Umsatzsteuer-Ident-Nr. und des Leistungsempfängers einzureichen, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

- 13.4 Der AN ist verpflichtet, in Rechnungen und allen übrigen Schriftstücken exakt die Bestellnummer des AG anzugeben. Unterlässt er dies, so gehen gegebenenfalls entstehende Nachteile zu Lasten des AN.
- 13.5 Alle Rechnungen (Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung) sind mit kumulierten Leistungsständen zu erstellen und in prüfbarer Form beim AG einzureichen. Sie müssen den umsatzsteuerlichen Vorschriften der §§ 14, 14 a UStG entsprechen.
- 13.6 Beim Pauschalpreisvertrag ist für Abschlagsrechnungen hierbei eine mit den Beauftragten des AG (in der Regel der örtlichen Bauleitung) vorab bestätigte Leistungsstandbewertung beizufügen. Beim Einheitspreisvertrag ist der Rechnung ein mit den Beauftragten des AG vorab abgestimmtes Aufmaß beizufügen.
- 13.7 Mit der Schlussrechnung sind 3 Satz Massenberechnungen bei Einheitspreisverträgen sowie je 3 Ausfertigungen von Zeichnungen mit maßgerechten Eintragungen aller tatsächlich ausgeführten Leistungen (Bestandspläne) einzureichen.
- Spätestens mit der Schlussrechnung sind die in Ziff. 10.5 genannten Unterlagen vorzulegen.
- Der AG bietet die Möglichkeit, Rechnungen per E-Mail in PDF-Format einzureichen (1 Rechnung per E-Mail). Die Rechnungen sind zu senden an rechnungseingang.hcs@heidelbergcement.com.
- 13.8 Die Zahlung auf die fällige Schlussrechnung („Schlusszahlung“) wird in Höhe von 95 % des geprüften Rechnungsbetrages und abzüglich der vertraglich vereinbarten Kostenbeteiligungen geleistet. Der Einbehalt von Gegenforderungen des AG nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B bleibt hiervon unberührt. Der AG ist berechtigt, die restlichen 5 % der fälligen Vergütung als Bar-Gewährleistungssicherheit einzubehalten. Für diese Bar-Gewährleistungssicherheit und ihre Auszahlung gilt nachstehende Ziff. 15.2.
- 13.9 Liegen die Unterlagen aus Ziff. 1.4 a) bis e) nicht vollständig oder nicht in gültiger Fassung vor, ist der AG berechtigt, Zahlungen zu verweigern.
- 13.10 Die Anerkennung und Bezahlung der Schlussrechnung schließt Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen des AN und Forderungen des AG nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 13.11 Bei Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der ARGE (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Das gilt auch nach Auflösung der ARGE.
- 13.12 Wenn die Vertragspartner eine Vorauszahlung vereinbart haben, ist der AG zur Zahlung nur verpflichtet, soweit der AN eine Vorauszahlungsbürgschaft als Sicherheit für die Rückgewähr der Vorauszahlung übergeben hat. Die Bürgschaft muss den Anforderungen von Ziff. 15.3 entsprechen.
- 13.13 Soweit die Voraussetzungen der §§ 48-48 d Einkommenssteuergesetz vorliegen, hat der AG das Recht, 15 % von der jeweils fälligen Zahlung einzubehalten, es sei denn, der AN hat dem AG zuvor eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Einkommenssteuergesetz vorgelegt. Soweit der AG für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag vom Finanzamt in Anspruch genommen wird, stellt der AN den AG von allen damit zusammenhängenden Ansprüchen frei.

14. Stundenlohnarbeiten

- 14.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn dies je Einzelfall zuvor zwischen dem AG und dem AN vereinbart wird.
- 14.2 Stundenlohnarbeiten sind arbeitstäglich zu rapportieren. Auf den Rapporten hat der AN anzugeben, welche Arbeiten er wann an welcher Stelle mit welchem Stundenaufwand durch welche Mitarbeiter mit welchem Geräteinsatz und Materialverbrauch erbracht hat. Die Rapporte sind dem AG spätestens an dem auf die Ausführung folgenden Tag über dessen örtliche Bauleitung jeweils vorzulegen. Der AG bestätigt durch Unterschrift Empfang und sachliche Richtigkeit.
- 14.3 Die Leistungsnachweise des AN werden von diesem per EXCEL-Datei („Zeitnachweise für Fremdpersonal“) ausgefüllt, wobei dort neben der Zeiterfassung auch die ausgeführten Arbeiten genau zu beschreiben sind. Die Zeitnachweise für Fremdpersonal als Muster erhält der AN auf Anforderung vom zuständigen Ingenieur bzw. Meister eines jeden Werkes des AG.

14.4 Stundenlohnarbeiten sind mit der jeweils auf die Erbringung der Stundenlohnarbeiten folgenden kumulierten Abschlagsrechnung als gesonderte Position abzurechnen. Prüfung und Anerkenntnis daraus resultierender Vergütungsansprüche bleiben allein bevollmächtigten Vertretern des AG vorbehalten. § 15 Abs. 3 Satz 5 VOB/B gilt nicht.

15. Sicherheiten / Bürgschaften

15.1 Vertragserfüllungs-Sicherheit:

15.1.1 Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Vertragsleistungen bis zur Abnahme, etwaiger sich aus einer Verletzung dieser Pflichten des AN ergebender Ansprüche des AG auf Schadensersatz und Vertragsstrafe sowie etwaiger Ansprüche des AG auf Rückzahlung von Überzahlungen (insbesondere auch solcher i. S. d. § 650c Abs. 3 S. 3 BGB), einschließlich dem AG darauf zustehender Zinsen, übergibt der AN dem AG spätestens 12 Werktage nach Abschluss dieses Vertrags eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % des Netto-Vertragspreises. Diese Bürgschaft hat auch die Ansprüche des AG wegen solcher Mängel abzusichern, die bis zur Abnahme gerügt werden, einschließlich bei Abnahme selbst vorbehaltener Mängel; sie dient jedoch nicht als Sicherheit für Ansprüche wegen nach Abnahme gerügter Mängel. Die Bürgschaft muss nachstehender Ziff. 15.3 entsprechen.

15.1.2 Gerät der AN mit der Übergabe der Bürgschaft in Verzug, ist der AG berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt bis zur Höhe des Betrages der ausstehenden Vertragserfüllungsbürgschaft vorzunehmen, den der Auftragnehmer durch Übergabe der vereinbarten Vertragserfüllungsbürgschaft ablösen kann.

15.1.3 Soweit Mengenänderungen oder Nachtragsleistungen den Netto-Vertragspreis um mindestens 10 % erhöhen, kann der AG eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen oder im Falle der vorstehenden Ziff. 15.1.2 den Sicherheitseinbehalt entsprechend erhöhen.

15.1.4 Die Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziff. 15.1.1 und 15.1.3 sowie der ggf. an ihrer Stelle vorgenommene Sicherheitseinbehalt gemäß Buchstaben 15.1.2 und 15.1.3 (jeweils „Vertragserfüllungssicherheit“) sind nach der Abnahme der Leistungen des AN unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben, spätestens

jedoch Zug um Zug gegen Einbehalt der Gewährleistungssicherheit gemäß nachstehender Ziff. 15.2, es sei denn, Ansprüche des AG, die nicht von der Gewährleistungssicherheit, aber von der Vertragserfüllungssicherheit umfasst sind, sind noch nicht erfüllt. Im letztgenannten Fall darf der AG für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Vertragserfüllungssicherheit zurückhalten. Der AN hat den AG in Textform zur Rückgabe aufzufordern. § 17 Abs. 8 VOB/B bleibt ansonsten unberührt.

15.2 Gewährleistungs-Sicherheit:

15.2.1 Der AG ist berechtigt, 5 % der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme als Bar-Gewährleistungssicherheit einzubehalten (s. vorstehenden Ziff. 13.10). Die Pflicht des AGs zur Einzahlung des Sicherheitseinbehaltes auf ein Sperrkonto gem. § 17 Abs. 5 und 6 VOB/B ist ausgeschlossen.

15.2.2 Mit „Netto-Schlussrechnungssumme“ ist unter Ziff. 15.2.1 sowie im gesamten übrigen Text dieses Vertrags die Netto-Gesamtsumme des dem AN nach der Schlussrechnung für seine Leistungen objektiv zustehenden Werklohns vor vertraglich vereinbarten Abzügen und Abzügen wegen Gegenforderungen des AG gemeint.

15.2.3 Der Auftragnehmer kann den Bar-Gewährleistungseinbehalt nur durch eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme ablösen, in der der Bürge die Haftung für Ansprüche des AGs wegen nach Abnahme der Leistungen angezeigter Mängel und etwaiger daraus folgender Ansprüche auf Schadensersatz zu übernehmen hat. Im Übrigen hat die Gewährleistungsbürgschaft den Anforderungen der nachstehenden Ziff. 15.3 zu entsprechen.

15.2.4 Die Gewährleistungssicherheit (Bar-Gewährleistungssicherheit bzw. gegebenenfalls Gewährleistungsbürgschaft) ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt vom AG geltend gemachte und durch die Gewährleistungssicherheit gesicherte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

15.3 Der Bürge muss ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und der Anfechtbarkeit

(§§ 771 Abs. 1, 770 BGB) abgegeben werden, bezüglich der Einrede der Anfechtbarkeit mit Ausnahme des Falls der arglistigen Täuschung. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand Heidelberg ist. Weiter hat er zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt, wobei eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn die Höchstgrenze bilden darf. Das Recht des AN zum Austausch der hingegebenen Bürgschaft nach § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.

- 15.4 Die Anforderungen gemäß Ziff. 15.3 gelten auch für eine etwaige vom AN zu stellende Vorauszahlungsbürgschaft.
- 15.5 Der AN kann für seine Forderungen aus diesem Vertrag nicht die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück (§ 650e BGB) verlangen, solange er vorher nicht vom AG eine Sicherheit nach § 650f BGB gefordert hat. Der AG ist berechtigt, den Anspruch des AN aus § 650e BGB, wenn er geltend gemacht wird, durch sonstige Sicherheitsleistung, auch durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft, abzuwenden und auch eine etwa bereits gem. § 650e BGB eingetragene Vormerkung oder Hypothek durch eine entsprechende Sicherheitsleistung abzulösen.

16. Integrität

- 16.1 Weder der AN und seine Mitarbeiter noch andere von ihm im Rahmen der Projektausführung hinzugezogene Personen und/oder Unternehmen dürfen für einen Bewerber oder Bieter eine Tätigkeit ausüben oder eine sonstige von privatem oder geschäftlichem Interesse geprägte Beziehung zu Bewerbern oder Bietern bzw. deren Mitarbeitern oder sonstigen Dritten unterhalten, die einen Interessenkonflikt darstellen könnten. Entsprechendes gilt für Hinzuziehung externer Berater.
- 16.2 Unter einem Interessenkonflikt sind Umstände zu verstehen, die das Risiko schaffen, dass fachliche Einschätzungen und Entscheidungen durch sachfremde Erwägungen beeinflusst werden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der AN

- a) an dem hinzugezogenen Dritten Eigentums- oder Beteiligungsrechte hält;
- b) bei dem Dritten eine Managementposition innehält oder für ihn in einer anderen Funktion tätig ist;
- c) von dem Dritten Vergütung oder sonstiges Entgelt für Leistungen im Zusammenhang mit dem Projekt erhält;
- d) eine persönliche Beziehung zu dem Dritten, dessen Führungskräften oder sonstigen Mitarbeitern unterhält.

- 16.3 Ziffern 16.1 und 16.2 gelten entsprechend für persönliche oder geschäftliche Beziehungen zwischen dem AN und Mitarbeitern des AG.
- 16.4 Der AN versichert, dass ihm zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Interessenkonflikte bekannt sind. Der AN hat den AG über einen Interessenkonflikt unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sobald er davon Kenntnis erlangt.

17. Vertraulichkeit

- 17.1 Sämtliche Informationen, welche der AN vom AG in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung direkt oder indirekt erhält, sind vom AN vertraulich zu behandeln. Diese Informationen bleiben das Eigentum des AG und dürfen vom AN zu keinen anderen Zwecken als zu denjenigen Zwecken verwendet werden, für welche sie zur Verfügung gestellt wurden. Der AN hält die Existenz dieses Vertrages und seine Bestimmungen geheim und verwendet keine Fotos, Zeichnungen und/oder Dokumente, die sich auf dieses Vertragsverhältnis beziehen, zu Zwecken der Werbung, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des AG eingeholt zu haben. Nach Erfüllung des Vertrages gibt der AN sämtliche vom AG erhaltenen Dokumente und Gegenstände zurück, wenn der AG dies von ihm verlangt.
- 17.2 Der AN wird auch alle seine Mitarbeiter zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet.
- 17.3 Ungeachtet des Vorbesagten ist es dem AN gestattet, gegenüber seinen Nachunternehmern und Lieferanten diejenigen vom AG erhaltenen Informationen offenzulegen, deren Offenlegung notwendig ist, damit die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages sichergestellt werden kann. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass er diese Informationen gegenüber einem Nachunternehmer oder Lieferanten offenlegt, in seinen

Vertrag, den er mit dem Nachunternehmer oder dem Lieferanten schließt, eine Bestimmung aufzunehmen, welche der vorliegenden Bestimmung entspricht, so dass die Vertraulichkeit der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen gewahrt bleibt.

- 17.4 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich
- a) zum Zeitpunkt des Erhalts bereits offenkundig waren,
 - b) vom AN im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet wurden,
 - c) zum Zeitpunkt des Erhalts bereits im Besitz des AN waren,
 - d) ohne Zutun des AN nach Erhalt offenkundig werden oder
 - e) von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Genehmigung und Nichtnutzung zugänglich werden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt vom AN erhalten haben.

18. Lieferanten-Verhaltenskodex

- 18.1 Der AG hat sein Verständnis von international anerkannten Leitlinien zur nachhaltigen Entwicklung und grundlegenden Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards in unserem Lieferanten-Verhaltenskodex beschrieben und geregelt, zu finden unter: <http://www.heidelbergcement.de/de/einkauf-lieferanten>. Der AN bestätigt, seine Verpflichtungen aus dem Lieferanten-Verhaltenskodex des AG zu kennen und einzuhalten.
- 18.2 Der AG behält sich das Recht vor, den Vertrag – gegebenenfalls nach schriftlicher Abmahnung – zu kündigen, sollte der AN gegen die in dem Lieferanten-Verhaltenskodex enthaltenen Standards und Regelungen verstoßen. Außerdem erwartet der AG, dass der AN wiederum seine Mitarbeiter und Subunternehmer zur Einhaltung der Regelungen des Lieferanten-Verhaltenskodex anhält.

19. Arbeitskräfte und Nachunternehmer des AN, Auftragnehmer-Verpflichtung nach Mindestlohngesetz

- 19.1 Der AN ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

(AÜG) und keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der AN gestattet dem AG oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

- 19.2 Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des AG. Unverzüglich nach Vertragsschluss werden vom AN alle namentlich benannt, die er als Nachunternehmer beauftragen möchte. Die Information hat der AN dem AG 14 Tage vor dem beabsichtigten Einsatz eines Nachunternehmers zu übermitteln.

Die Zustimmung ist jeweils zu erteilen, sofern kein wichtiger Grund vorliegt, der den AG zur Verweigerung der Zustimmung berechtigt. Der AN ist für die ordnungsgemäße Leistungserbringung der von ihm beauftragten Nachunternehmer verantwortlich. Ein späterer Wechsel bedarf ebenfalls der Zustimmung durch den AG.

- 19.3 Sollte der AN gegen eine oder mehrere der vorgenannten Verpflichtungen verstoßen, ist der AG vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und, sofern der AN den Kündigungsgrund zu vertreten hat, Schadenersatz zu verlangen.

- 19.4 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, seinen Mitarbeitern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn in der jeweils aktuell festgelegten Höhe zu zahlen. Eine umfassende Verpflichtungs- sowie Freistellungserklärung des AN wird der AN gegenüber dem AG gesondert abgeben.

Der AN hat fortlaufend Listen über die von ihm auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen und hat allen gesetzlichen und behördlichen Dokumentationspflichten nachzukommen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem Auftrag Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. HC behält sich entsprechende Kontrollen vor.

Der AN hat HC auf Anforderung wöchentlich diese Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt und der gesetzliche Mindestlohn gezahlt worden sind, vorzulegen.

19.5 Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der in Ziff. 19.4 aufgeführten Verpflichtungen verstoßen, ist der AG - vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte – unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

19.6 In die Verträge mit den Dritten hat der AN eine Bestimmung aufzunehmen, die den AG zum Eintritt in diese Verträge berechtigt.

20. Gesundheit und Sicherheit (Health & Safety oder H&S)

20.1 Der AN muss über ein eingerichtetes Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (H&S-Managementsystem) verfügen, damit die Gesundheit und die Sicherheit während seiner Leistungserbringung gewährleistet ist. Die Leistung ist von ihm in einer Weise zu erbringen, die einem einwandfreien und sicheren Arbeitsplatz förderlich ist und nicht zu Umweltverschmutzungen führt. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in Übereinstimmung mit allen anzuwendenden Gesetzen, Verordnungen und Normen.

20.2 Es ist das Anliegen des AG, dass alle Aktivitäten, die mit diesem Vertrag verbunden sind, in einer sicheren Weise durchgeführt werden, so dass weder menschliches Leben und menschliche Gesundheit gefährdet werden noch Umwelt- oder Sachschäden entstehen. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass Mitarbeiter und Sachwerte vor gefährlichen Situationen und Unfällen soweit wie möglich bewahrt werden. Vorkehrungen für die Arbeitssicherheit und Gesundheitschutz müssen ein wesentlicher Bestandteil aller Aktivitäten sein.

21. Gefahrtragung, höhere Gewalt

21.1 § 7 VOB/B gilt nicht.

21.2 Jedes Ereignis, auf welches die Parteien, den jeweiligen Umständen entsprechend, keinen hinreichenden Einfluss haben und welches, ungeachtet der angemessenen Sorgfalt der betroffenen Partei, unvermeidlich ist und unter anderem das Folgende umfasst:

a) Krieg, Feindseligkeiten oder kriegsähnliche Handlungen (unabhängig davon, ob eine

Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht), Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Bürgerkrieg;

b) Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Machtergreifung durch militärische oder zivile Kräfte, Verschwörung, Aufruhr, Unruhen, terroristische Handlungen;

c) Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Mobilmachung, Einziehung oder Requirierung durch eine Regierung oder auf Befehl einer Regierung oder einer de-jure- oder de-facto-Gewalt oder eines Herrschers und jede sonstige Handlung einer kommunalen, staatlichen oder nationalen Regierungsbehörde;

d) Ereignisse wie Streik, Sabotage, Aussperrung, Embargo, Epidemien, Quarantäne und Seuchen;

e) Erdbeben, Erdbeben, vulkanische Aktivitäten, Brand, Flut oder Überschwemmung, Flutwelle, Taifun oder Zyklon, Orkan, Druckwellen und nukleare Druckwellen und sonstige Naturkatastrophen oder physikalischen Ereignisse, Mangel an Arbeitskräften, Material oder Versorgungsgütern, sofern dieser Mangel durch Umstände verursacht wird, die selbst ein Ereignis der höheren Gewalt darstellen.

21.3 Tritt ein Ereignis der höheren Gewalt ein, durch welches eine Partei an der Erfüllung irgendeiner ihrer vertraglichen Verpflichtung gehindert ist oder durch welches sich die Erfüllung irgendeiner vertraglichen Verpflichtung verzögert, so ist die betroffene Partei verpflichtet, die andere Partei über das Eintreten dieses Ereignisses und seine Umstände unverzüglich nach dem Eintreten eines solchen Ereignisses schriftlich zu informieren und ihr eine von der Handelskammer ausgestellte Bescheinigung des Eintretens der höheren Gewalt vorzulegen.

21.4 Diejenige Partei, welche sich auf die höhere Gewalt beruft, ist so lange, wie das betreffende Ereignis der höheren Gewalt fortbesteht, und insofern, als die Erfüllung unmöglich gemacht, behindert oder verzögert wird, von der Erfüllung oder der fristgerechten Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit. Die Frist für die Erfüllung der Verpflichtungen wird dementsprechend verlängert.

21.5 Ist die Erfüllung der Verpflichtungen während der Vertragslaufzeit länger als sechzig (60) Tage auf Grund eines Ereignisses der höheren Gewalt

oder auf Grund mehrerer solcher Ereignisse im Wesentlichen unmöglich oder behindert oder verzögert, kann sowohl die eine als auch die andere Partei den Vertrag durch Erklärung gegenüber der anderen Partei kündigen.

- 21.6 Wird der Vertrag gemäß Ziff. 21 auf Grund höherer Gewalt im Land des AG vom AG gekündigt, muss der AG dem AN die vor dem Datum der Kündigung erbrachten, für den AG verwertbaren Leistungen vergüten.
- 21.7 Kein Verzug und keine Nichterfüllung, der/die durch das Eintreten eines Ereignisses der höheren Gewalt verursacht wurde, ist vom betreffenden Schuldner zu vertreten. Keine der Parteien kann darauf irgendeinen Anspruch, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder auf die Erstattung zusätzlicher Kosten oder Auslagen, die infolge dessen entstanden sind, stützen.

22. Handelssanktionen

- 22.1 Der AN garantiert dem AG, dass er, weder direkt noch indirekt, zu einer der natürlichen oder juristischen Personen gehört bzw. auf andere Art und Weise von einer dieser Personen kontrolliert wird, die aufgrund einer gültigen EU-Verordnung bzw. nationaler Gesetze Gegenstand von Sanktionen sind (nachfolgend als „Sanktionierte Personen“ bezeichnet). Der AN garantiert ferner, dass er in keiner Weise im Interesse Sanktionierter Personen handelt oder geschäftliche Beziehungen mit diesen unterhält oder in sonstiger Weise mit Sanktionierten Personen verbunden ist.
- 22.2 Sollte der AN gegen die vorgenannte Verpflichtung verstoßen, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass der AN erst nach Vertragsabschluss zu einer Sanktionierten Person wird.

23. Abtretung und Aufrechnung

- 23.1 Die Abtretung von Honoraransprüchen und sonstigen Ansprüchen des AN gegenüber dem AG ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- 23.2 Soweit wechselseitige Forderungen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis (im Sinne der §§ 320 ff. BGB) stehen, kann der AN gegen Ansprüche des

AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem AG aufrechnen.

24. Sonstiges

- 24.1 Der AG hat das - auf etwaige Erwerber des Grundstücks übertragbare - Recht, alle Planungen und sonstigen Leistungen des AN für das vertragsgegenständliche Projekt umfassend zu benutzen und auch zu ändern, auch falls das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Der AN ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit etwa von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen. Er steht dafür ein, dass die von ihm im Rahmen dieses Vertrages noch zu erbringenden Planungen und sonstigen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis - gleich aus welchem Grund - vorzeitig enden sollte.

- 24.2 Das Anbringen firmeneigener Schilder an der Baustelle ist dem AN nur in Abstimmung mit dem AG gestattet.
- 24.3 Während der Baudurchführung hat der AN jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich HC mitzuteilen. Auf Verlangen des AG hat er den Mitgliedsschein der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

25. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Datenschutz

- 25.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Bauvorhabens, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 25.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Deutschen Internationalen Privatrechts (IPR).
- 25.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zum AN ist Heidelberg, sofern der AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 25.4 Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten durch den AG verarbeitet werden,

verarbeitet der AG diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können dem Hinweisblatt des AG „Datenschutzrechtliche Information für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf der Webseite des AG unter <http://www.heidelbergcement.de/de/einkauf-lieferanten> veröffentlicht ist und dem AN zusätzlich auf Wunsch vom AG zugesandt werden kann.

26. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende zu ersetzen.

Für den Fall, dass eine der Regelungen dieser BauVB ganz oder teilweise unwirksam ist, tritt an deren Stelle die jeweilige Bestimmung der VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Enthält die VOB/B keine entsprechende Regelung, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.